GEMEINDE HEIDENROD

Bebauungsplan AM ATZMANN

BEBAUUNGSPLAN § 9 BauGB
GRÜNORDNUNGSPLAN § 9 (1) NR. 20 + 25 BauGB

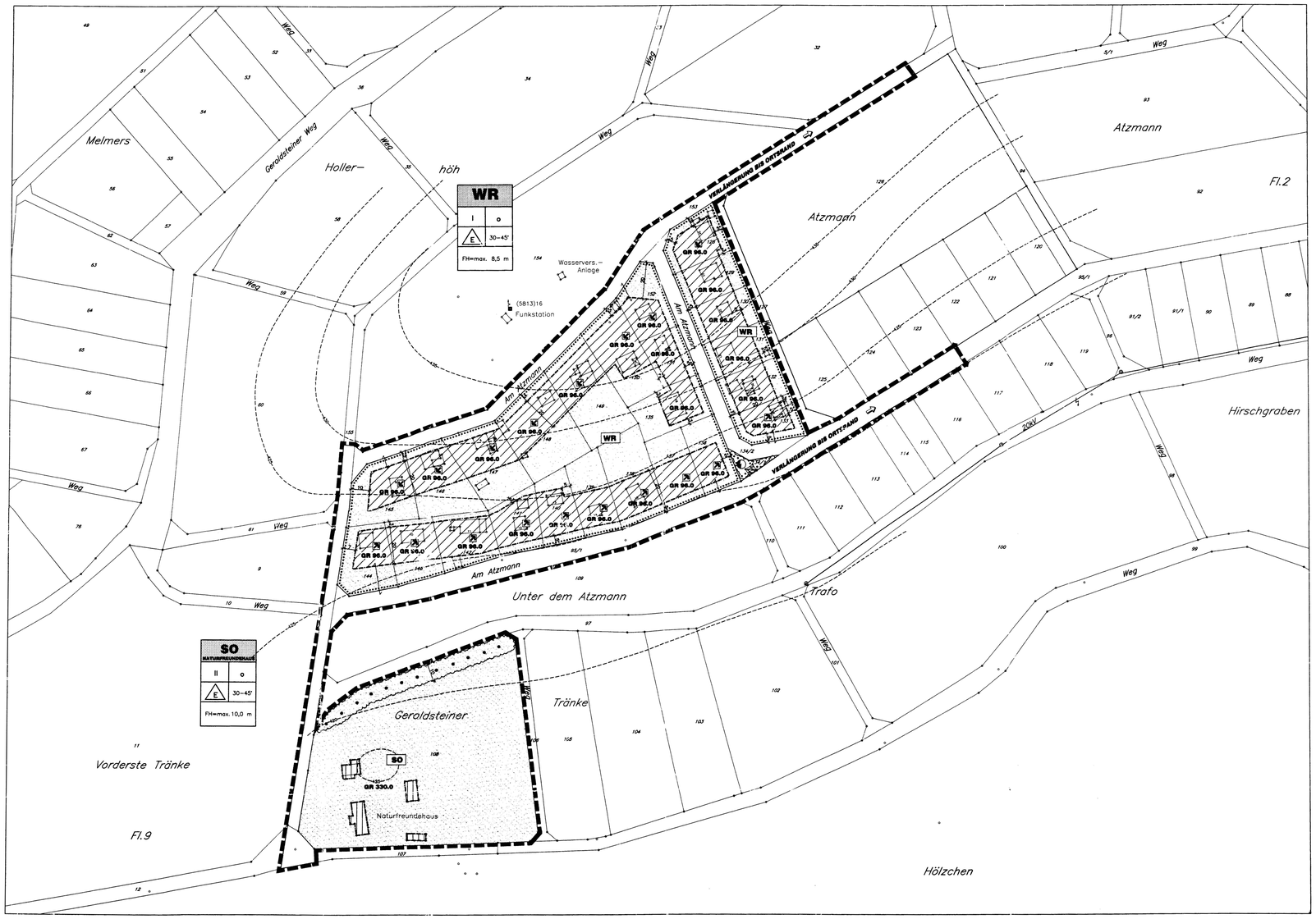

LEGENDE

WR	REINES WOHNGEBIET (§ 2 BauNVO)
SO	SONDERGEBIETE (§ 10 BauNVO)
GR	MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 16 BauNVO)
I	MAX. ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 BauNVO)
o	OFFENE BAUWEISE (§ 22 BauNVO)
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 BauNVO)
30–45°	MINDEST– bzw. HÖCHSTZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
FH	MAX. ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE (IN METER)

EINTRAGUNGEN IN DIE NUTZUNGSSCHABLONE NUR BEISPIELHAFT

ÜBERBAUBARE / NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS–FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

- ÜBERBAUBARE FLÄCHE IM REINEN WOHNGEBIET
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE IM SONDERGEBIET
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

- ELEKTRIZITÄT

ERHALTUNG VON BÄUMEN/STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

- ERHALTUNG VON STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BEPFLANZUNG (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 (7) BauGB)

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

- VORHANDENE KATASTERGRENZE
- VORHANDENE GEBÄUDE
- 255 FLURSTÜCKSNUMMER
- 148 HÖHENLINIE

SONSTIGE DARSTELLUNG

- HINWEIS AUF ERSCHLIESSUNGSTECHNISCH ZUGEORDNETE VERKEHRSFLÄCHEN

SYSTEMSCHNITT

SYSTEMSCHNITT EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG M.1:500 FESTSETZUNG MIT FIRSTHÖHEN

TALSEITIGE BEBAUUNG
FOK EG +/– 0,5m bez. auf OK Strasse
FH max. 8,5m über FOK EG

BERGSEITIGE BEBAUUNG
FOK EG 1,5m – 2,5m über OK Strasse
FH max. 8,5m über FOK EG

FOK FUSSBODENOBERKANTE
OK OBERKANTE STRASSE
EG ERDGESCHOSS
KG KELLERGESCHOSS
DG DACHGESCHOSS
FH FIRSTHÖHE

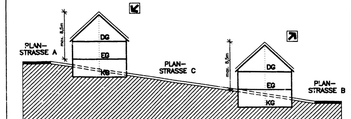

HINWEIS

HIERMIT WIRD BESCHEINIGT, DAß DIE GRENZEN, DIE BEZEICHNUNGEN UND DER GEBÄUDEBESTAND DER FLURSTÜCKE IM PLANUNGSGEBIET MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1. ART + MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung

Die gemäß § 3 (3) BauNVO im Reinen Wohngebiet (WR) ausnahmsweise zulässigen Läden und nicht störenden Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen sowie Kleinbetriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind nach § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen.

Das Sondergebiet NATURFREUNDEHAUS dient gemäß § 10 (2) BauNVO der Unterbringung einer Schank- und Speisewirtschaft einschließlich Beherbergungsmöglichkeit für ca. 60 Personen sowie den zugehörigen Zweckbauten und Spieleinrichtungen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung/Zulässige Höhe der Baukörper § 3 (1) BauGB i.V. mit §§ 16, 18 + 19 BauNVO

Die maximal zulässige Grundfläche ist durch Planeintrag auf 96 m² festgesetzt. Sie kann durch Anlagen i.S. des § 19 (4) Nr. 1, 2 + 3 BauNVO um bis zu 40 % überschritten werden.

Die höchstzulässige Gesamtfläche für Garagen, Carports und Einstellplätze wird je Grundstück auf insgesamt 30 m², der umbaute Raum auf 65 m³ begrenzt.

Die in der Planzeichnung als Maximalwert festgesetzte Firsthöhe bezieht sich auf die Fußbodenoberkante/Fertigfußboden Erdgeschoß (FOK EG) und darf nicht überschritten werden.

2. HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN § 9 (2) BauGB

- Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung der FOK EG ist die dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordnete öffentliche Verkehrszone, gemessen in der auf die Gesamtlänge erschließlich vorbzw. zurückspringender Bauteile bezogenen Mittelachse des Gebäudes.
- FOK EG muß bei der talseitigen Bebau- ng zwischen 0,50 m über und 0,50 m unter dem Bezugspunkt so- ie bei der bergseitigen Bebauung zwischen 1,50 – 2,50 m über dem Bezugspunkt liegen.
- Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses (FOK EG) der nicht als tal- oder bergseitig festgesetzten Bebauung darf bis max. 0,50 m über und nicht unter dem Bezugspunkt liegen.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- Garagen und Carports sind nur so zulässig, daß die Garagentorwand bzw. die Carportvorderkante auf einer Bauline liegt, die 1,00 m parallel hinter der Grundstücksgrenze verläuft.
- Die zulässige Grundfläche (GR) ist einheitlich auf 96 m²/Grundstück festgesetzt.

4. BESCHRÄNKUNG DER WOHNUNGSZAHL § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Zur Sicherung der bestehenden Siedlungsstruktur darf auf jedem Baugrundstück max. eine Wohneinheit (WE) errichtet werden. Grundlage hierfür ist die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes vorhandene Grundstücksteilung.

5. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE STELLPLÄTZE, GARAGEN + EINSTELLPLÄTZE § 9 (1) Nr. 4 BauGB

Geräteschuppen sind nur bis zu einer Grundfläche von 10 m² zulässig und müssen baulich direkt mit dem Hauptbaus verbunden sein.

Für die Flurstücke 136 - 144 sind Einstellplätze längsseits an der südlichen Grundstücksgrenze anzuordnen. Garagen sind in das natürliche Geländeprofil einzugliedern, an den Seitenwänden und der Hinterwand dem natürlichen Geländeprofil entsprechend anzufüllen und gegebenenfalls im Dachbereich mit dem vor Ort angetroffenen Aushubmaterial abzudecken und dem Geländeprofil anzupassen. Carports sind für die Flurstücke 136 - 144 nicht zulässig.

In den übrigen Teilbereichen des WR sind Stellplätze nur unmittelbar angrenzend an die öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Tiefe von max. 6,00 m zulässig.

6. ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Abweichend von der Satzung der Gemeinde Heidenrod über den Mindestausbaustandard für Erschließungsstraßen in Wohngebieten wird für das Baugebiet AM ATZMANN ein niedrigerer Ausbauzustand wie folgt festgesetzt:

- Befestigung der Erschließungsstraßen mit einer 12 cm starken Tragschicht/Deckschicht mit einer maximalen Fahrbahnbreite von 3,50 m zzgl. 50 cm breiten Schotterbanketten beidseits.
- Die Oberflächenentwässerung der Straßen wird in den seitlichen Schotterbanketten versickert.
- Die Straßenbeleuchtung wird auf eine Orientierungsbeleuchtung innerhalb des Baugebietes beschränkt.

7. ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN § 9 (1 a) BauGB i.V. mit § 9 (1) Nr. 20 + 25 a BauGB

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden den Eingriffsverursachern gemäß § 9 (1 a) BauGB wie folgt zugeordnet:

PRIVATE BAUFLÄCHEN (WR) 22 %

8. FLÄCHEN + MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE + ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR + LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Das natürliche Geländeprofil des Plangebietes darf mit Ausnahme der Stellplätze, Zufahrten und Zugänge außerhalb der Überbauten und zu überbauenden Flächen nicht verändert werden.

Die Anpflanzung zur Entwicklung von Hecken- und Baumstrukturen sind bis zum Schluß der Gehölze jährlich einmal auszumähen und das Mähgut auf den Flächen als Mulch zu belassen. Abgestorbene oder kümmernde Gehölze sind in der jeweils folgenden Pflanzperiode in gleicher Art und mit jeweiliger Größe zu ersetzen.

Bei Schäden an Gehölzbeständen sind Ersatzpflanzungen nach Punkt **A.9.1 - A.9.6** in der Höhe des Schadwertes durchzuführen. Die Berechnung des Schadwertes erfolgt nach der METHODE KOCH (durch BGH-Urteil anerkannt).

Bei Baumaßnahmen ist der Oberboden nach DIN 18.915 zu sichern und auf dem jeweiligen Baugrundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufzutragen.

9. ANPFLANZUNG/ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 a/b BauGB

Der vorhandene Gehölzbestand im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist geschützt, soweit die Bäume einen Stammumfang von mehr als 60 cm (gemessen in 1,0 m Höhe) haben (bei mehrstämmigen Bäumen errechnet die Summe der einzelnen Stammumfänge) oder es sich um zusammenhängende, standortgerechte Gehölzstrukturen handelt. Der geschützte Gehölzbestand darf nur im Bereich der zu überbauenden Grundstücksflächen verändert werden. Die Beseitigung von geschützten Bäumen und zusammenhängenden Gehölzstrukturen ist in jedem Falle, auch innerhalb der zu überbauenden Flächen, genehmigungspflichtig.

ERLÄUTERUNG ZU DEN ABKÜRZUNGEN:

3 x v.	- 3 x verpflanzt
200/250	- Gehölzgröße in Zentimeter
m.B.	- mit Ballen
m.Tb.	- mit Topfballen
1 St./m²	- Anzahl der Pflanzen pro m²
2 St./m	- Anzahl Heckenpflanzen pro m

9.1 EINZEL + STRASSENBÄUME

Mindestgröße	- Hochstamm 3 x v. 14/16
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Gewöhnliche Esche
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia cordata	- Winterlinde
etc.	

9.2 OBSTBÄUME

Mindestgröße	- Hochstamm 2 x v.
	- APFELSORTEN
	- Baumanns Renette
	- Bohnapfel
	- Brettacher
	- Gelber Edelapfel
	- Jakob Fischer
	- Kaiser Wilhelm
	- Oldenburger
	- Ontarioapfel
	- Schöner von Boskoop
	- Winterrambour
	- BIRNENSORTEN
	- Bosc's Flaschenbirne
	- Frau Luise
	- Gute Graue
	- Schweizer Wasserbirne
	- KIRSCHSORTEN
	- Büttners Rote Knorpelkirsche
	- Große Schwarze Knorpelkirsche
	- Hedelfinger
	- Schneiders Späte Knorpelkirsche
	- ZWETSCHGENSORTEN
	- Bühler Frühzwetschge
	- Hauszwetschge
etc.	

9.3 EINGRÜNUNG - BAUMARTEN

Mindestgröße	- Heister 2 x v. 200/250
Acer campestre	- Feldahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Alnus glutinosa	- Schwarzerle
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Gewöhnliche Esche
Prunus padus	- Traubenkirsche
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia cordata	- Winterlinde
etc.	

9.4 EINGRÜNUNG - STRAUCHARTEN

Mindestgröße	- Leichte Sträucher 1 x v. 70/90, 1 St./1,5 m²
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Euonymus europaeus	- Gemeines Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	- Immergrüner Liguster
Lonicera xylosteum	- Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus frangula	- Faulbaum
Rosa canina	- Hundsrose
Salix caprea	- Salweide
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	- Wasserschneeball
etc.	

9.5 HECKENPFLANZEN

Mindestgröße	- 2 x v. 80/100, 2 St./m
Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Cornus mas	- Kornelkirsche
Ligustrum i.S.	- Ligusterarten
Taxus baccata	- Eibe
etc.	

9.6 KLETTERPFLANZEN

Mindestgröße	- 2 x v. m.B. oder m.Tb.
Clematis mont. Rubens	- Anemonenwaldrebe
Hedera helix	- Gemeiner Efeu
Hedera hibernica	- Irländischer Efeu
Kletterrosen	- In Sorten
Lonicera caprifolium	- Jelängerjelieber
Parthenocissus tric. Veitchii	- Wilder Wein
Polygonum aubertii	- Knöterich
Wisteria sinensis	- Blauregen
etc.	

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN § 9 (4) BauGB i.V. mit § 87 HBO

1. BEBAUUNG

1.1 Dächer

- Es sind nur symmetrisch geneigte Satteldächer und Walmdächer mit einer Dachneigung von 25° - 45° zulässig.
- Für die Dacheindeckung darf nur Material in den Farben braun, anthrazit und Naturschiefer verwendet werden, keine glänzenden oder reflektierenden Materialien.
- Dachgauben sind nur als Einzelgauben mit einer Breite bis max. 2,0 m zulässig.
- Dachflächenfenster und Gauben dürfen in ihrer Summe max. 1/3 der Trauflänge der zugehörigen Dachfläche betragen.
- Solarkollektoren und Fotovoltaikanlagen sind in die Fassadengestaltung oder das Dach zu integrieren. Diese Festsetzung gilt nicht für begrünte Flachdachgaragen, bei denen die Solarkollektoren die OK D<ch bis zu 1,5 m überschreiten dürfen.

1.2 Baukörper/Fassaden

- Für die Gestaltung der Fassaden sind nur konstruktives Fachwerk, glatter oder feinstrukturierter Putz, Sichtmauerwerk bzw. unpolierte Natursteh- und Holzverkleidungen zu verwenden.
- Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus Sichtbeton, Metall, Kunststoff, glänzenden Materialien oder Keramikplatten.
- Bei der farblichen Gestaltung von Fassaden sind nur abgetönte Farben zu verwenden.

2. FREIFLÄCHEN

- Die nicht überbauten Grundstücksteile sind, soweit sie nicht als Zufahrt- oder Stellplatzflächen befestigt werden, mit lebenden Hecken oder Anpflanzungen gemäß Punkt **A.9.3 - 9.5** einzugrünen.
- Die Nutzung der Vorgärten und der seitlichen Abstandsflächen als Arbeits-, Lager- oder Stellplatzfläche für Wohnmobile, Baugeräte, Campinganhänger, abgemeldete Fahrzeuge, Boote etc. ist nicht zulässig.
- Stellplätze, Wege, Zufahrten, Hofflächen, Terrassen etc. sind zur Beschränkung der Bodenversiegelung nur mit wasserdurchlässigen Materialien wie z.B. breitfugigem Pflaster, Rasengittersteinen, Rasenpflaster, Schotterrasen etc. zu gestalten, soweit nicht nutzungsbedingt oder technische Vorschriften andere Beläge vorgeschrieben werden.

3. EINFRIEDUNGEN + STÜTZMAUERN

- Als Einfriedungen sind max. 1,50 m hohe Holzzäune, abgepflanzte Draht- oder Stahlmattenzäune und lebende Hecken auch in Kombination mit bis zu 50 cm hohen Sockelmauern zu verwenden.
- Einfriedungsmauern bis max. 1,00 m Höhe sind mit Verputz bzw. aus unpoliertem Natursteh oder mit Sichtmauerwerk herzustellen.
- Stützmauern aus Sichtbeton, unpoliertem Natursteh oder Sichtmauerwerk sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

4. ANTENNEN, SATELLITENEMPFÄNGER + WERBEANLAGEN

- Für jedes Gebäude ist nur eine Außenantenne bzw. ein Satellitenempfänger als Sammelantenne zulässig.

5. ERDAUSHUB

- Der bei der Durchführung von Bauvorhaben anfallende unbelastete Bodenaushub ist gemäß § 97 (5, Nr. 4 HBO auf dem Baugrundstück wieder einzubauen.

C. AUFNAHME VON ORTSRECHT IN DEN BEBAUUNGSPLAN § 9 (4) BauGB

- Auf Grundlage des § 9 (4) BauGB wird die Baumschutzsatzung der Gemeinde Heidenrod als Bestandteil der Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Heidenrod für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes AM ATZMANN im Ortsteil Dickschied wird der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

D. HINWEISE

1. BODENDENKMALE

- Vor- und frühgeschichtliche Funde sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in Wiesbaden, Abteilung Archäologische Denkmalpflege zu melden, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 (3) HDSchG).

2. FREIANLAGEN

- Die Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung ist in einem FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes darzustellen und zusammen mit dem Bauantrag einzureichen.
- Es wird empfohlen, bei der Pflege der Grünflächen auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten.

3. ABFALLWIRTSCHAFT

- Für das gesamte Baugebiet wird empfohlen, eine Eigenkompostierung organischer Abfälle durchzuführen, um das Abfallaufkommen zu reduzieren.
- Sollte der mittlere Teilabschnitt der Straße AM ATZMANN aufgrund des großen Gefälles von ca. 25 % eine Befahrbarkeit durch Müllfahrzeuge nicht möglich sein, kann der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft eine alternative Lösung zur Einsammlung der Müllgefäße bestimmen, die Rheingau-Taunus-Kreis kann hierbei z.B. festlegen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind.

4. ORTSRECHT

- Als Grundlage für die Umsetzung der Baumschutzsatzung und der Erhaltung der geschützten Gehölzbestände werden diese durch vier Fotos je Grundstück und ein Luftbild des gesamten Plangebietes vor der Rechtskraft des Bebauungsplanes dokumentiert.

5. LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

- Die Herausnahme des Geltungsbereiches aus dem LSG wird im Rahmen der Novellierung des Landschaftsschutzgebietes Taunus betrieben.

E. RECHTSGRUNDLAGEN

Der Bebauungsplan wird aufgrund der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01. 990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und zur Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 833).
- Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081).
- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) vom 16.09.1980 (GVBl. I S. 09), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.04.1996 (GVBl. I S. 145 mit Ergänzung vom 04.04.1990 (GVBl. I S. 86).
- Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 18.01.1977 (GVBl. I S. 102).
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (HDSchG) in der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl. I S. 270).
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992, I S. 534).

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Gemeindevertretung der Gemeinde HEIDENROD hat am 21.4.98 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

HEIDENROD-LAUFENSELDEN, den 22. Juli 1999 Der Gemeindevorstand

FLACH Bürgermeister

2. BÜRGERBETEILIGUNG

Gem. § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 21.6. bis einschließlich 21.7. die Bürgerbeteiligung an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes nach ortsüblicher Bekanntmachung.

HEIDENROD-LAUFENSELDEN, den 22. Juli 1999 Der Gemeindevorstand

FLACH Bürgermeister

3. ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die zuständigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 5.7. bis 4.8. an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt.

HEIDENROD-LAUFENSELDEN, den 22. Juli 1999 Der Gemeindevorstand

FLACH Bürgermeister

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die Gemeindevertretung hat am 21.4.98 die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Beschluß wurde ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung erfolgte gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 21.6. bis einschließlich 21.7. zu jedermanns Einsicht.

HEIDENROD-LAUFENSELDEN, den 22. Juli 1999 Der Gemeindevorstand

FLACH Bürgermeister

5. PRÜFUNG DER ANREGUNGEN AUS DER ANHÖRUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER GLEICHZEITIGEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 4 (1) BauGB

Gem. § 3 (3) BauGB hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21.4.98 alle vorgebrachten Anregungen geprüft.

HEIDENROD-LAUFENSELDEN, den 22. Juli 1999 Der Gemeindevorstand

FLACH Bürgermeister

6. SATZUNGSBESCHLUSS

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod hat in ihrer Sitzung am 21.4.98 diesen Bebauungsplan gem. § 51 HGO und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

HEIDENROD-LAUFENSELDEN, den 22. Juli 1999 Der Gemeindevorstand

FLACH Bürgermeister

7. GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 16 (2) BauGB mit Datum vom ..... dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorgelegt worden.

HEIDENROD-LAUFENSELDEN, den ..... Der Gemeindevorstand

FLACH Bürgermeister

8. ZUSTIMMUNGSVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS

Genehmigt
am 16. September 1999
Az.: VSE 21.2.64.04/01 - Dickschied 10 -
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

9. AUSFERTIGUNG

Ausgefertigt:

HEIDENROD-LAUFENSELDEN, den ..... Der Gemeindevorstand

FLACH Bürgermeister

10. INKRAFTTRETEN

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung vom ..... mit dem Hinweis auf den Ort, an dem der Bebauungsplan eingesehen werden kann, tritt dieser Bebauungsplan gem. § 10 (3) BauGB 1998 in Kraft.

HEIDENROD-LAUFENSELDEN, den ..... Der Gemeindevorstand

FLACH Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN

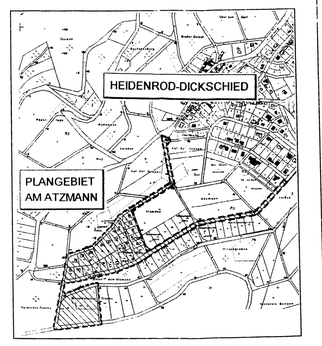

GEMEINDE HEIDENROD

Bebauungsplan AM ATZMANN

BEBAUUNGSPLAN § 9 BauGB	PROJEKT–NR.	33.08
GRÜNORDNUNGSPLAN § 9 (1) NR. 20 + 25 BauGB	PLAN–NR.	04
	MASSTAB	1 : 1.000
	DATUM	13.07.1999
	GRÖßE	DIN A 0
	BEARBEITER	MM/CM/HM

PLANUNGSBÜRO HUBERT HENDEL
ARCHITEKTUR – STADTEBAU – LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
GUSTAV–FREYTAG–STRASSE 15 65189 WIESBADEN
TELEFON 0611/30 01 23 FAX 0611/30 41 05